

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. September 1984

3612. Nutzungsplanung Oetwil a. d. L. Mit Beschluss vom 19. April 1983 setzte die Gemeindeversammlung Oetwil a. d. L. die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, einen Kernzonenplan, Massstab 1:500, einen Waldabstandslinienplan, einen Gewässerabstandslinienplan sowie einen Aussichtsschutzplan.

Gemäss Zeugnissen des Bezirksrates vom 22. August 1983 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. September 1983 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingereicht worden.

Zur Kernzone gehört auch der südliche Teil des Gebietes Chirchhöfli, für den der Kernzonenplan keine besonderen Anordnungen enthält. Die sich daraus ergebende Ordnung genügt an sich für eine Kernzone nicht, kann jedoch hingenommen werden, nachdem die Gemeindeversammlung die Pflicht zur Festsetzung eines Gestaltungsplans beschlossen hat.

Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans hat die Gemeinde Oetwil a. d. L. verzichtet. Die Groberschliessung ist bereits weitgehend vorhanden. Die Gemeinde kann deshalb von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden werden. Als Konsequenz hievon ist festzustellen, dass das gesamte Bauzonengebiet der Gemeinde Oetwil a. d. L. als in der ersten Etappe befindlich zu betrachten ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Oetwil a. d. L. wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Oetwil a. d. L. vom 19. April 1983 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, einem Kernzonenplan, Massstab 1:500, sowie drei Ergänzungsplänen über Waldabstandslinien, Gewässerabstandslinien und Aussichtsschutz, wird genehmigt.

III. Der Gemeinderat wird eingeladen, Dispositiv Ziffer II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a. d. L. (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffent-

lichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. September 1984

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
D e r S t a a t s s c h r e i b e r :

Roggwiller